

Satzung

Über die Veränderungssperre für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.08.06 „Klosterstraße-Metzgergasse“

Der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren hat am 05.11.2019 aufgrund von §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) m. W. v. 30.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung wird für die Flurstücke und Flurstücksteile im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.08.06 „Klosterstraße-Metzgergasse“ eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke, bzw. Flurstücke Nr. 36, 36/1, 38, 38/1, 38/3, 40, 40/1, 40/2, 40/3, 40/4, 182, 183, 184, 186, 187, 187/1, 188, 195/2 und 185* (*Teilfläche) der Gemarkung Blaubeuren. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre geht aus dem Lageplan vom 18.10.2019 (Anlage 1 zur Satzung), welcher Bestandteil der Satzung ist, hervor. Der Umgriff der Veränderungssperre ist deckungsgleich mit dem Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 1.08.07 „Klosterstraße-Metzgergasse, 1. Änderung“ (Aufstellungsbeschluss 05.11.2019)

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich ist. Spätestens jedoch nach dem Ablauf von zwei Jahren. Auf diese Frist ist seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Blaubeuren, den 08.11.2019

Jörg Seibold
Bürgermeister